

# **Satzung für die Ethikkommission bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern**

**Vom 3. Mai 2016**

## **Präambel**

Bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wird nach § 7 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2014 (GVOBl. M-V S. 150 - 152) für das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Ethikkommission errichtet, deren Aufgaben sich aus § 1 dieser Satzung ergeben.

In Mecklenburg-Vorpommern existieren jeweils eine Ethikkommission an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Greifswald und Rostock. Sie dienen der Begutachtung von Anträgen zur Überprüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

## **§ 1 Aufgaben und Befugnisse der Ethikkommission**

(1) Die Ethikkommission der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat folgende Aufgaben:

- a. Gemäß § 16a des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 2006 (GVOBl M-V S. 747) sind gegenüber den Ethikkommissionen der medizinischen Fakultäten der Universitäten Greifswald und Rostock zwei Mitglieder der Ethikkommission der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu benennen. Diese werden an die Ethikkommissionen der Universitäten Greifswald und Rostock delegiert. Diese unterstützen die Ethikkommissionen der Universitäten bei der Begutachtung von Anträgen zur Überprüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Die kooptierten Mitglieder sind der Satzung der Ethikkommission der Universitätsmedizin Greifswald beziehungsweise Rostock unterworfen.
- b. Sie berät den Vorstand der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommerns sowie einzelne Mitglieder in Fragen bzw. bei Problemen, die unter ethischen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Pflichten bei der ärztlichen Berufsausübung von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- c. Sie kann beim Aufbau eines lokalen Ethikkomitees (im Krankenhaus, in der Pflegeeinrichtung u. ä.) unterstützend und beratend tätig sein.
- d. Sie soll eine Plattform des Erfahrungsaustausches der lokalen Ethikkomitees darstellen.

(2) Sie führt die Bezeichnung Ethikkommission bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 2 Wahl, Zusammensetzung und Vorsitz**

(1) Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Kammerversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Ethikkommission entspricht der Amtsdauer der Kammerversammlung. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder der Ethikkommission die Geschäfte bis zur Wahl einer neuen Ethikkommission fort.

(2) Die Ethikkommission besteht aus sechs Mitgliedern.

(3) Die Ethikkommission wählt für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so leitet das nach dem Lebensjahr älteste Mitglied der Ethikkommission die Sitzung.

### **§ 3 Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Ein Mitglied scheidet aus der Ethikkommission aus, wenn es

- a. den Verzicht auf seine Mitgliedschaft in der Ethikkommission gegenüber der Ethikkommission und dem Vorstand der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern schriftlich und unwiderruflich erklärt,
- b. durch die Kammerversammlung, in dringenden Fällen auch durch den Vorstand, aus wichtigem Grund abberufen wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
  1. seine Pflicht grob verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
  2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes ist auf der nächsten Kammerversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Ethikkommission beschließt entweder in Sitzungen oder im Umlaufverfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist.

(3) Die Beschlüsse der Ethikkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Stimmmehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung, die zu diesem Zweck einzuberufen ist.

### **§ 5 Teilnahme an Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Ethikkommission. Er eröffnet und schließt die Sitzung, sorgt für deren geordneten Ablauf und achtet auf die Einhaltung der Satzung.

(2) Die Beratungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und die Referatsleiter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter, haben das Recht, an allen Sitzungen der Ethikkommission teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.

(3) Die Ethikkommission kann anderen Personen die Teilnahme an ihren Sitzungen gestatten.

(4) Bei Notwendigkeit einer externen Beratung kann der Vorsitzende, nachdem er die anderen Mitglieder in Kenntnis gesetzt hat, eine solche hinzuziehen.

## **§ 6 Niederschrift**

(1) Über die Sitzungen der Ethikkommission werden Protokolle angefertigt. Diese müssen Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, die behandelten Themen, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versenden Einspruch erhoben wird. Wird Einspruch erhoben, entscheidet die Ethikkommission.

## **§ 7 Stellung, Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder unterliegen keinerlei Weisungen. Die ehrenamtlich Tätigen haben ihre Tätigkeit jedoch gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(3) Die Mitglieder dürfen Dritten gegenüber keine Erklärungen über die in der Ethikkommission behandelten Angelegenheiten abgeben und sind insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit in der Ethikkommission. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern genehmigen.

## **§ 8 Entschädigung**

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, Reise- und Übernachtungskosten und Aufwand in Anwendung der geltenden Entschädigungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Für Sitzungen, welche die kooptierten Mitglieder bei der Ethikkommission der Universität Greifswald beziehungsweise Rostock wahrnehmen, finden die Regelungen zur Entschädigung nach der entsprechenden Satzung der Universität Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ethikkommission bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 02.11.2002 (Ärztebl. M-V S. 52) außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Rostock, 03.05.2016

*gez. Dr. med. Andreas Crusius*  
Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern